

Gesetzsammlung

für

Neuß jüngerer Linie.

No. 896.

 Inhalt: Siedlungsnotgesetz betreffend.

Siedlungsnotgesetz.

§ 1.

1. Die Schaffung von

- a) Kleinhäusern -- Ein- und Zweifamilienhäusern -- als Eigenheime,
- b) ländliche Kleinsiedlungen,
- c) Kleinwohnungsbauten in kleinen Mietshäusern für Minderbemittelte, insbesondere für Kriegsbeschädigte und sonstige Kriegsteilnehmer, sowie deren Angehörige

ist nach Maßgabe dieses Gesetzes zu fördern.

2. Die Grundsätze für den Kleinhäusbau und den Kleinwohnungsbau in kleinen Mietshäusern, in Stadt und Land, sowie für die Errichtung von Kleinsiedlungen werden mit Zustimmung des Bollzugsausschusses des Arbeiter- und Soldatenrates in Gera vom Ministerium, Abteilung für das Innere, nach den jeweiligen örtlichen und zeitlichen Bedürfnissen erlassen. Bis auf weiteres gelten die im Amts- und Verwaltungsblatt Nr. 13 -- 1915 -- bekannt gegebenen Grundsätze vom 4. Februar 1915.

§ 2.

1. Für den in § 1 bezeichneten Zweck wird eine Behörde gebildet, welche den Namen „Siedlungsamt für Neuß j. L.“ führt.

2. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Siedlungsamtes werden vom Bollzugsausschuß des Arbeiter- und Soldatenrates ernannt.

Kausgegeben am 6. Januar 1919.